

Landesaufnahmeprogramme Syrien

Zeitliche Begrenzung von Verpflichtungserklärungen

Problem

Verpflichtungserklärungen für syrische Flüchtlinge werden von den obersten Landesbehörden derzeit nur in (zeitlich und finanziell) unbegrenzter Höhe akzeptiert. Auch wenn Gesundheitskosten inzwischen ausgenommen sind, haben die damit verbundenen – letztlich unabsehbaren – finanziellen Risiken eine extrem abschreckende Wirkung; das erhebliche und uneingeschränkt positive Potential, das in einer privaten Einstandspflicht für hilfsbedürftige Flüchtlingsfamilien liegt, bleibt damit ungenutzt. Unbegrenzte Verpflichtungserklärungen führen überdies dazu, dass für die Hilfsbedürftigsten – Kinder, Betagte, Behinderte – in aller Regel keine Garantie abgegeben wird, da sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Votum

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern sollten die Beschlüsse der obersten Landesbehörden gem. §§ 23 Abs. 1, 68 Abs. 1 AufenthG eine zeitliche Begrenzung der Einstandsverpflichtung vorsehen. Eine private Haftung für den Lebensunterhalt von Syrienflüchtlingen sollte, je nach Einzelfall, drei bis sechs Jahre nicht überschreiten.

Begründung

- (1) Nach § 23 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus humanitären Gründen im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium (BMI) anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird (§ 23 Abs. 1 S. 2). Wer eine solche Erklärung abgegeben hat, hat „sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen“ (§ 68 Abs. 1 AufenthG).
- (2) Im Einvernehmen mit dem BMI haben die Bundesländer von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, sofern die syrischen Flüchtlinge enge verwandtschaftliche Beziehungen nach Deutschland vorweisen können und die hiesigen Verwandten oder Dritte für den Lebensunterhalt haften. Für jeden Flüchtling ist dabei ein monatliches Netto-Einkommen in Höhe von bis zu 2.140 EUR nachzuweisen. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wurden die Kosten für Krankheits- und Pflegekosten allerdings weitgehend ausgenommen.
- (3) Als solcher ist dieser Mechanismus zu begrüßen: Verpflichtungsgeber sind rechtlich für den „normalen“ Lebensunterhalt der Flüchtlinge verantwortlich und stehen letztlich für deren Integration ein. Bürgerschaftliches Engagement kann weitgehend haushaltsneutral genutzt werden, weil Verpflichtungsgeber ein nachhaltiges Eigeninteresse an der Integration in den Arbeits- oder Wohnungsmarkt haben.
- (4) Angesichts der unabsehbaren Dauer des Syrienkrieges werden potentielle Verpflichtungsgeber allerdings i.d.R. davon absehen, eine lebenslange Garantieerklärung für die betreffenden – ihnen meist nicht bekannten – Flüchtlinge abzugeben. Der vorkiz-

zierte Mechanismus und die darin liegenden Chancen laufen damit weitgehend leer. Erschwerend kommt hinzu, dass nach Auffassung des Bundesinnenministeriums die Verpflichtungserklärung auch dann fortbesteht, wenn die Aufenthaltswerte des Flüchtlings – etwa aufgrund von Asyl oder subsidiärem Schutz nach der Flüchtlingskonvention – sich ändern.¹ Das trifft gerade die Hilfsbedürftigsten: Syrische Kinder können und dürfen in Deutschland ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten; wie sie sich hier entwickeln, kann auch ein gewissenhafter (potentieller) Verpflichtungsgeber nicht vorhersagen. Er wird seine Erklärung auf diejenigen beschränken, die mittelfristig für sich selbst sorgen können.

- (5) Die zeitliche Unbegrenztheit der Einstandsverpflichtung ist auch im Übrigen mit Folgen verbunden, die ihrem humanitären Zweck zuwiderlaufen: In der vagen Hoffnung auf einen Familiennachzug trennen sich Mütter von ihren Kindern, wenn und weil niemand bereit ist, für alle Kinder eine unbegrenzte Erklärung abzugeben. Betagte und behinderte Flüchtlinge bleiben dem IS, dem Hunger oder den Bombenangriffen des Regimes ausgesetzt, weil sich niemand finden wird, der für sie eine unbefristete Erklärung abgibt. Weil solche und vergleichbare Folgen mit den Zielen und Mechanismen der Aufnahmeprogramme schwerlich vereinbar sein können, erscheint eine zeitliche Flexibilität bei der Anerkennung von Verpflichtungserklärungen dringend geboten.

Dr. Ulrich Karpenstein

Dr. Remo Klinger

¹ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken vom 19.12.2014, BT-Drs. 18/3627. Aus Sicht der Bundesregierung ist es allerdings eine „Überlegung“ wert, „ob man zukünftig die Haftungsdauer bei derartigen [Landes-]Aufnahmen begrenzen sollte“ (a.a.O., S. 12).